



Aufnahmeantrag – Herrenabteilung

„Besessenheit ist der Motor - Verbissenheit ist die Bremse.“

Inhalt

1.	Stammdaten	1
2.	Dokumente	1
3.	Anerkennung und Bestätigung	1
4.	Anhang.....	3
4.1.	Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fußballabteilung (AGB)	3
4.2.	Beitragsordnung NSF Gropiusstadt.....	4
4.3.	Satzung der Neuköllner Sportfreunde 1907 e.V. – in der Fassung vom 12. März 2012.....	5
4.4.	Geschäftsordnung und Verwaltungsordnung	8

1. Stammdaten

Die Angabe aller Daten ist notwendig.

Nachname	
Vorname	
Geburtsdatum	
Geburtsort	
Staatsangehörigkeit	
Straße (Haus-Nr.)	
PLZ	
Ort	
Telefon/Mobil	
E-Mail	

2. Dokumente

<input type="checkbox"/>	Aktuelles Passbild
<input type="checkbox"/>	(Bei Vereinswechsel): Spielerpass des alten Vereins
<input type="checkbox"/>	Kopie der Geburtsurkunde oder des Personalausweises, wenn kein Spielerpass vorliegt

3. Anerkennung und Bestätigung

- (1) Mit meiner Unterschrift möchte mich als Mitglied bei NSF Gropiusstadt anmelden.
- (2) Ich bestätige die Richtigkeit meiner Angaben, die Anerkennung der Mitgliederbeschlüsse und der Satzung der Neuköllner Sportfreunde 1907 e.V. sowie der Fußballabteilung NSF Gropiusstadt.
- (3) Ich bestätige, dass mir folgende Dokumente zum Zeitpunkt der Unterschrift in Kopie ausgehändigt wurden und ich diese in vollem Umfang verstanden habe und akzeptiere:
 - Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
 - Satzung der Neuköllner Sportfreunde 1907 e.V.
 - Aktuelle Beitragsordnung (NSF Gropiusstadt)

Datum und Unterschrift des Antragstellers

Aufnahme bestätigt (Verein)

Pass an BFV

Pass erhalten

4. Anhang

4.1. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fußballabteilung (AGB)

§1 – Kündigung

Der Austritt/die Kündigung muss an die aktuelle Vereinsadresse schriftlich per Einschreiben mit Rückschein und mindestens 14 Tage vor Monatsende erklärt werden.

§2 – Einverständniserklärung über die Mitnahme der Kinder von anderen Eltern

Der Unterzeichner des Vertrages erklärt sich damit einverstanden, dass das Kind von anderen Eltern in deren Fahrzeug mitgenommen werden kann.

§3 – Beitrags- und Kostenübernahme bei Spielern der Jugendabteilung

Aktive Mitglieder der Jugendabteilung sind nicht beitragsfrei. Die Beiträge und sonstige Kosten werden durch einen NSF Talentpaten übernommen.

§4 – Datenschutzerklärung

Die erhobenen Daten dienen nur der rechtlichen Absicherung und werden nicht an Dritte weitergegeben.

§5 – Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

4.2. Beitragsordnung NSF Gropiusstadt

Die Beitragsordnung ist seit 01.07.2012 in Kraft.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur mit einfacher Mehrheit vom Vorstand der Abteilung geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Der Abteilungsvorstand beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Juli erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss des Abteilungsvorstandes kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Beitragsklasse	Bezeichnung	Beitrag/Jahr
01	Kinder & Jugendliche, Futsal	88,00 EUR (8,00 EUR/Monat)
02	Erwachsene (ab 19 Jahren) - aktiv	143,00 EUR (13,00 EUR/Monat)
03	Erwachsene (ab 19 Jahren) - passiv	60,00 EUR (5,00 EUR/Monat)
04	Erwachsene (ab 19 Jahren) - erwerbslos	88,00 EUR (8,00 EUR/Monat)
99	Ehrenmitglieder	0,00 EUR

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird zum 1. eines jeden Monats im Voraus erhoben und muss von den Mitgliedern selbständig bargeldlos auf das angegebene Vereinskonto (§6) überwiesen werden.
- (3) Bei Mahnungen werden Mahngebühren in angemessener Höhe erhoben.
- (4) Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen und abzurechnen sind, die Abteilung übernimmt keine Verantwortung für diese privaten Angebote.
- (5) Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung (EDV).
- (6) Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.
- (7) Mitglieder die den „Talent“-Status haben (ausschließlich Kinder & Jugendliche bis einschl. 18 Jahren) sind von der direkten Entrichtung des Beitrags befreit. Sie sind jedoch nicht beitragsfrei. Der Beitrag muss durch Einnahmen aus dem Vertrieb der Talentpatenschaften gedeckt werden. Die Abteilung verzichtet sowohl auf die direkte Erhebung als auch auf rückwirkende Zahlungsforderung.
- (8) Mitglieder mit der Beitragsklasse 04 sind verpflichtet einmal pro Quartal einen Nachweis vom JobCenter einzureichen. Dies ist eine Woche vor Beginn des nächsten Quartals im Voraus zu leisten. Wird der Nachweis nicht erbracht, verliert das Mitglied automatisch seinen Anspruch auf vergünstigten Beitrag und wird der Beitragsklasse 02 zugeordnet.
- (9) Bei Überweisung des gesamten Jahresbetrages im Voraus wird dem Mitglied der Beitrag eines Monats erlassen. Es sind somit nur 11 Monatsbeiträge zu entrichten.

§ 5 Gebühren & Umlagen

Die Abteilung erhebt für die Beitragsklassen 02, 03, 04 Aufnahmegebühren in Höhe von 20 EUR. Mitglieder der Beitragsklasse 01 sind von der Aufnahmegebühr befreit.

§ 6 Vereinskonto

Bank	Berliner Sparkasse
Kontoinhaber	Neuköllner Sportfreunde Abt. Fußball
BLZ	10050000
Konto	142 000 6548

Hinweis: Überweisungen auf andere Konten werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 7 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist jeweils schriftlich zum Monatsende möglich. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückgewährt.

4.3. Satzung der Neuköllner Sportfreunde 1907 e.V. – in der Fassung vom 12. März 2012

§ 1. Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Neuköllner Sportfreunde 1907 e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Berlin-Neukölln und ist unter der Nummer 95 VR 1722 Nz im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
- (3) Die Vereinsfarben sind weiß und rot.
- (4) Das Vereinsabzeichen ist ein rotes N auf weißem Grund, von einem roten Kreis umrandet.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Der Verein erkennt die Satzungen und Ordnungen der Fachverbände, denen die Abteilungen angehören, als bindendes Vereinsrecht für alle gemeldeten Mitglieder an.

§ 2. Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein bezweckt die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Förderung und Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage, insbesondere in den Bereichen
 - a. American Football,
 - b. Baseball,
 - c. Basketball,
 - d. Bowling,
 - e. Boxen,
 - f. Eis- und Rollsport,
 - g. Fußball,
 - h. Handball,
 - i. Hockey,
 - j. Leichtathletik,
 - k. Senioren- und Gesundheitssport,
 - l. Sportkegeln,
 - m. Tanzen,

in den dafür gebildeten Abteilungen.

- (2) Er hält sie zu Humanität und gegenseitiger Achtung an.
- (3) Dies wird erreicht u.a. durch einen geregelten Sportbetrieb, sportliche Wettbewerbe und Spiele, Teilnahme an Sportveranstaltungen und Ferienfahrten mit der Jugend.
- (4) Die Gründung weiterer Abteilungen kann jederzeit durch das Präsidium beschlossen werden.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (6) Er ist parteipolitisch und religiös unabhängig.
- (7) Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder oder bei ihrem Ausscheiden auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, sondern lediglich ihre eingezahlten Kapital Anteile oder den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachleistungen zurück. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Die Vertreter des Vereins können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft das geschäftsführende Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

§ 3. Begründung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Dem Verein gehören an:
 - a. aktive Mitglieder
 - b. passive Mitglieder

- (3) Die Aufnahme ist bei der Abteilung durch schriftliche Erklärung zu beantragen. Sie kann ohne Begründung von dem Abteilungsvorstand abgelehnt werden. In diesem Fall ist die Berufung des Antragsstellers an die endgültig entscheidende nächste Mitgliederversammlung zulässig. Dem Präsidium steht das Einspruchsrecht zu. Mit der Aufnahme werden die Aufnahmegebühr und der erste Beitrag fällig.

§ 4. Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
- a. Austritt
 - b. Ausschluss
 - c. Tod.
- (2) Die Austrittserklärung ist durch eingeschriebenen Brief an den Abteilungsvorsitzenden zu richten. Die Austrittsfrist ist maximal ein Monat zum Jahresende. Die Abteilungen können durch die Abteilungsversammlung kürzere Austrittsfristen beschließen. Bei Minderjährigen ist eine Erklärung durch den (die) gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Der Ausschluss kann durch den Abteilungsvorstand erfolgen wegen
- a. erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b. eines schweren Verstoßes gegen die Vereinsinteressen oder grob unsportlichen Verhaltens,
 - c. unehrenhaften Verhaltens,
 - d. Unauffindbarkeit über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten,
 - e. Zahlungsrückständen von mehr als drei Monaten.
- (4) Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Der Ausschlussbescheid ist schriftlich zuzustellen.
- (6) Bei Unauffindbarkeit entfallen Anhörung und Bescheid.
- (7) Gegen den Ausschluss steht die Berufung an die nächste Vereinsversammlung zu.
- (8) Durch Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an das Vereinsvermögen und sonstige Vereinsrechte.
- (9) Mit dem Ausschluss werden alle vom Verein verliehenen Auszeichnungen aufgehoben.

§ 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Stimmberechtigt und wählbar sind alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder
- a. in den Versammlungen der Abteilungen, denen sie angehören,
 - b. in den Vereinsversammlungen.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, zu bzw. in diesen Versammlungen Anträge zu stellen.
- (4) Bei Abwesenheit genügt zur Annahme eines Amtes eine schriftliche Erklärung.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet
- a. die Vereinssatzung und -ordnungen sowie die Beschlüsse der Vereins- und Abteilungsversammlungen anzuerkennen,
 - b. den in den Abteilungen, denen es angehört, festgesetzten Beitrag regelmäßig im Voraus zu entrichten.

§ 6. Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind
- a. die Vereinsversammlung,
 - b. das Präsidium.
- (2) Die Vereinsversammlung findet einmal in jedem Jahr statt. Dazu werden die Mitglieder durch Bekanntmachung auf der Internetseite (www.neukoellner-sportfreunde.de) spätestens vier Wochen vor der Vereinsversammlung eingeladen.
- (3) Das Präsidium hat das Recht, außerordentliche Vereinsversammlungen einzuberufen.
- (4) Eine außerordentliche Vereinsversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellt.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Vereinsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Aufgabe der Vereinsversammlung ist in jedem Jahr die:
- a. Entlastung des Präsidiums,
 - b. Beschlussfassung über Anträge,

- c. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bedarf.
 - d. Durchführung von Ergänzungswahlen; in jedem zweiten Jahr die
 - a. Wahl des Präsidiums (mit Ausnahme der Abteilungsvorsitzenden oder deren Vertretern),
 - b. Wahl der Kassenrevisoren
- (7) Das Präsidium besteht aus:
- a. dem Präsidenten,
 - b. bis zu drei Vizepräsidenten,
 - c. dem Schatzmeister,
 - d. dem Schriftführer,
 - e. dem Jugendwart,
 - f. den Beisitzern (über deren Notwendigkeit und Anzahl die Vereinsversammlung auf Antrag des Präsidiums von Fall zu Fall beschließt),
 - g. dem Ehrenpräsidenten,
 - h. dem Obmann des Festausschusses, der seine Mitarbeiter selbst ernannt, ersetzt und entlässt,
 - i. den Abteilungsvorsitzenden oder deren Vertretern.

§ 7. Präsidium

- (1) Die unter § 6 Nr. 7a) bis f) genannten Mitglieder bilden das geschäftsführende Präsidium im Sinne des § 26BGB. Für rechtsverbindliche Erklärungen genügen die Unterschriften des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten jeweils in Verbindung mit der eines weiteren Mitgliedes des geschäftsführenden Präsidiums.
- (2) Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins grundsätzlich ehrenamtlich unter Beachtung der Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Vereinsversammlung. Es hat das Recht, in die Geschäftsführung der Abteilungen Einblick zu nehmen und gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zu ergreifen.
- (3) Das Präsidium ist berechtigt, ausscheidende Mitglieder des Präsidiums (ausgenommen hiervon sind die Abteilungsvorsitzenden) durch Berufung eines geeigneten Vertreters bis zur nächsten Vereinsversammlung ersetzen. Es darf weitere Beisitzer durch Mehrheitsbeschluss kommissarisch ernennen.
- (4) Das Präsidium tagt nach Bedarf, in der Regel einmal im Monat.
- (5) Das Präsidium entscheidet mit Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder über die Verschmelzung mit anderen Vereinen.

§ 8. Prüfungsausschuss

- (1) Zu Kassenrevisoren sind zwei Mitglieder zu wählen, die innerhalb des Vereins nur als Kassenprüfer tätig sein sollen.
- (2) Diese prüfen mindestens einmal im Jahr die Vereinskasse und nach Möglichkeit die Abteilungskassen.
- (3) Über das Prüfungsergebnis ist dem Präsidium, bei Prüfungen der Abteilungskassen auch dem betreffenden Abteilungsvorstand, schriftlich zu berichten. Die Berichte über die Prüfung der Vereinskasse sind der Vereinsversammlung, die Berichte über die Prüfung der Abteilungskassen der jeweiligen Abteilungsversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 9. Abteilungsversammlung

- (1) Die Abteilungen führen einmal jährlich eine Jahreshauptversammlung durch.
- (2) Sofern die Abteilung über eine eigene Internetpräsenz verfügt, genügt zur Einladung der Abteilungsmitglieder die Bekanntmachung auf der offiziellen Internetseite der Abteilung.
- (3) Für die Jahreshauptversammlung der Abteilungen gelten mit Ausnahme der Nummern 1, 6 und 7 die Vorschriften des § 6 der Satzung. Nummer 6 gilt analog.
- (4) Die Jahreshauptversammlung wählt den Abteilungsvorstand, dem neben einem Abteilungsleiter und einem Kassenwart mindestens ein weiteres Vereinsmitglied angehören muss. Weitere Vorstandsämter können die Abteilungen nach Bedarf durch Versammlungsbeschluss schaffen und besetzen.
- (5) Die Jahreshauptversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer.
- (6) Der Abteilungsvorstand hat das Recht, außerordentliche Abteilungsversammlungen einzuberufen.
- (7) Eine außerordentliche Abteilungsversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder einen entsprechenden Antrag stellt.
- (8) Der Abteilungsvorstand ist berechtigt, ausscheidende Mitglieder durch Berufung eines geeigneten Vertreters bis zur nächsten Jahreshauptversammlung zu ersetzen.

- (9) Die Kassenprüfer, die innerhalb der Abteilung nur als Kassenprüfer tätig sein dürfen, müssen die Abteilungskasse mindestens einmal im Jahr prüfen. Über das Prüfungsergebnis ist dem Abteilungsvorstand schriftlich zu berichten. Der Prüfungsbericht ist der Abteilungsversammlung und dem Präsidenten zur Kenntnis zu bringen.

§ 10. Abteilungen

- (1) Der Abteilungsvorstand leitet die Abteilung grundsätzlich ehrenamtlich unter Beachtung der Satzung, Ordnungen und der Versammlungsbeschlüsse.
- (2) Die Abteilungen sind bei der Durchführung ihrer sportlichen und geselligen Tätigkeit selbständig, soweit Satzung und Ordnung nichts anderes bestimmen.
- (3) Sie setzen ihre Beiträge und Aufnahmegebühren durch Beschluss der Jahreshauptversammlung fest.
- (4) Die Abteilungen tätigen ihre Ausgaben selbständig, soweit dadurch nicht eine ordnungsgemäße Geschäftsführung der Abteilung gefährdet wird.
- (5) Verpflichtungen der Abteilungen gegenüber Dritten, die die finanziellen Möglichkeiten der Abteilungen übersteigen, können nur durch das Präsidium eingegangen werden.
- (6) Über Zuschüsse des Vereins an die Abteilungen für notwendige sportliche Zwecke entscheidet auf Antrag das Präsidium.
- (7) Über die Neugründung, Auflösung, Suspendierung und den Ausschluss von Abteilungen des Vereins entscheidet das Präsidium durch Mehrheitsbeschluss. Die bei einer Abteilungsauflösung noch vorhandenen Werte bleiben Bestandteil des Vereinsvermögens.

§ 11. Haftungsausschluss

Der Verein übernimmt keine Haftung für Schäden, die Mitglieder bei Ausübung des Sports oder bei anderen Verrichtungen innerhalb des Vereins erleiden. Für das Abhandenkommen von Geld, Kleidung und Wertgegenständen aller Art auf den Sport- und Übungsstätten wird vom Verein kein Ersatz geleistet.

§ 12. Wahlen und Protokollierung der Beschlüsse

- (1) Die Mitglieder des Präsidiums und der Abteilungsvorstände sowie die Kassenrevisoren werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.
- (2) Über alle Versammlungen des Vereins und der Abteilungen sind Protokolle anzufertigen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13. Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Vereinsversammlung beschlossen werden, die sich ausschließlich mit diesem Tagesordnungspunkt befassen darf.
- (2) Eine solche Versammlung ist einzuberufen, wenn die Notwendigkeit durch das Präsidium festgestellt wird oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder beim Präsidium einen schriftlichen Antrag hierauf stellt.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Für den Fall der Auflösung werden die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums zu Liquidatoren ernannt.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.
- (6) Der Beschluss über die Vermögensübertragung bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 14. Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde von der Vereinsversammlung am 19. Februar 1990 beschlossen sowie letztmalig am 12. März 2012 geändert und ergänzt und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg in Kraft.

4.4. Geschäftsordnung und Verwaltungsordnung

- (1) Die Sitzungen des Präsidiums und der Abteilungsvorstände sind nicht öffentlich. Zu allen Vorstandssitzungen und Versammlungen der Abteilungen hat das geschäftsführende Präsidium Zutritt. Der Präsident oder sein Beauftragter ist stimmberechtigt. Gäste können zu den Sitzungen mit 2/3-Mehrheit zugelassen werden.
- (2) Die Einladungen zu diesen Sitzungen und zu den Vereins- und Abteilungsversammlungen erfolgen durch das Präsidium bzw. durch die Abteilungsvorstände.
- (3) Nach Eröffnung der Versammlung gibt der Versammlungsleiter die Tagesordnung bekannt und stellt sie zur Abstimmung. Sodann erteilt er zunächst dem Schriftführer das Wort zur Verlesung des Protokolls der letzten Versammlung und sucht um die Genehmigung des Protokolls nach. Der Versammlungsleiter erteilt sodann das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er kann jederzeit das Wort außer der Reihe ergreifen. Antragsteller und Berichterstatter erhalten das Wort als erste und letzte. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind außerhalb der Rednerliste zu berücksichtigen. Im Missbrauchsfall kann der Versammlungsleiter auf die Reihenfolge der Rednerliste verweisen.

- (4) Anträge für die anberaumte Versammlung müssen schriftlich begründet spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin bei dem Präsidium bzw. dem Abteilungsvorstand eingereicht werden. Sie sind auf die Tagesordnung zu setzen. Die Vereinsversammlung ist spätestens 4 Wochen vorher durch Bekanntmachung auf der Internetseite (www.neukoellner-sportfreunde.de). Anträge auf Satzungsänderungen sind dem Präsidium schriftlich begründet spätestens sechs Wochen vor der Vereinsversammlung einzureichen. Alle außerordentlichen Versammlungen sind spätestens 14 Tage nach Antragstellung mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.
- (5) Dringlichkeitsanträge können in der Versammlung gestellt werden. Sie gelten als angenommen, wenn 2/3 der in der Versammlung anwesenden Mitglieder der Dringlichkeit zustimmt. Ist die Dringlichkeit angenommen, so erfolgt, nachdem für und gegen den Antrag gesprochen wurde, die Abstimmung über den Antrag. Zusatzanträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen. Zusatzanträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung. Über den weitergehenden Antrag ist zuerst abzustimmen.
- (6) Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung keine andere Regelung vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt jeder Antrag als abgelehnt. Angezweifelte Abstimmungen müssen wiederholt werden, wobei die Stimmen durchzuzählen sind.
- (7) Spricht ein Redner nicht zur Sache, so hat ihn der Versammlungsleiter darauf aufmerksam zu machen. Verletzt ein Redner den parlamentarischen Anstand, so hat der Versammlungsleiter dies zu rügen und erforderlichenfalls einen Ordnungsruf zu erteilen. Führt ein Redner fort, sich vom Gegenstand der Aussprache zu entfernen, so hat ihm der Versammlungsleiter nach erfolgter Mahnung das Wort für den zur Beratung anstehenden Punkt zu entziehen. Ist dem Versammlungsleiter die Aufrechterhaltung der Ordnung nicht möglich, so kann der die Versammlung ohne vorherige Befragung der Teilnehmer unterbrechen. Sollte nach Wiedereröffnung ein ordentlicher Versammlungsverlauf nicht gewährleistet sein, kann er die Versammlung schließen.
- (8) Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie auf der Tagesordnung vorgesehen waren oder in der Versammlung im Wege der Dringlichkeit beschlossen wurden. Neuwahlen des Präsidiums bzw. des Abteilungsvorstandes leitet ein jeweils von der Versammlung zu ernennender Wahlleiter. Wahl und Abstimmungen geschehen durch Handaufheben, auf Antrag geheim durch Stimmzettel. Vor der Wahl ist zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieder die von der Satzung verlangten Voraussetzungen erfüllen und im Falle einer Wahl das Amt annehmen würden.
- (9) Über den Verlauf jeder Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Anträge und gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist in der folgenden Versammlung zu verlesen und nach Genehmigung durch die Versammlungsteilnehmer vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (10) Dem geschäftsführenden Präsidium obliegt die Vorbereitung der in der Präsidiumssitzung zu beratenden Fragen. Es ist berechtigt, einmalige Ausgaben bis zur Höhe von 3.000,- DM zu tätigen. Darüber hinausgehende und laufende Ausgaben müssen vom Präsidium durch Mehrheitsbeschluss genehmigt werden.
- (11) Von den Abteilungen ist für alle Mitglieder über 18 Jahre eine Verwaltungsgebühr in der vom Präsidium festgesetzten Höhe an die Vereinskasse abzuführen. Das Präsidium kann Sonderregelungen für Mitglieder unter 18 Jahre treffen.
- (12) Das Präsidium verleiht:
 - a. für ununterbrochene 10jährige Mitgliedschaft die silberne Treuenadel,
 - b. für ununterbrochene 25jährige Mitgliedschaft die goldene Ehrennadel.
 - c. Nach ununterbrochener 10jähriger ehrenamtlicher Tätigkeit in einem wählbaren Amt kann die goldene Ehrennadel verliehen werden.

Für sportliche Leistungen verleiht das Präsidium:

- a. für Berliner Jugend- und Junioren-Meisterschaften das Leistungsabzeichen in Bronze,
- b. für Berliner Meisterschaften und Deutsche Jugend- und Junioren-Meisterschaften das Leistungsabzeichen in Silber
- c. für Deutsche Meisterschaften oder Deutsche Rekorde das Leistungsabzeichen in Gold.

Diese Auszeichnungen gelten für Einzelmitglieder und Mannschaften. Bei Mannschaften muss das betreffende Mitglied mindestens an der Hälfte der Wettkämpfe teilgenommen haben.

- (13) Für 50jährige ununterbrochene Mitgliedschaft im Verein verleiht das Präsidium die Ehrenmitgliedschaft. Andere Vorschläge zur Ehrenmitgliedschaft und besondere Ehrungen können vom Präsidium und den Abteilungsvorständen eingebracht werden. Über diese Vorschläge zur Ehrenmitgliedschaft und die besonderen Ehrungen entscheidet das Präsidium mit einer 2/3-Mehrheit. Das Ehrenmitglied ist von einer Beitragspflicht entbunden. Ehrungen dieser Art durch die Abteilungen sind unzulässig.
- (14) Die Abteilungsvorstände dürfen an besonders verdienstvolle Mitglieder die Ehrenmitgliedschaft oder den Ehrenvorsitz in ihrer Abteilung verleihen. Ehrungen durch besondere Nadeln, Urkunden oder andere Anerkennungen durch die Abteilungen sind ebenfalls zulässig. Das Präsidium ist über die geplante Ehrung zu informieren und kann mit Drei-Viertel-Mehrheit die Ehrung verweigern.